



| Einreicher | Datum | Drucksache Nr. |
|--|------------|----------------|
| Bürgermeister - Fachbereich I (Zentrale Dienste, Bürgeramt & Kita) | 22.01.2026 | 24/2026 |

| Beratungsfolge | Sitzung |
|--------------------|------------|
| Gemeindevertretung | 03.03.2026 |

Betreff

Information über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Wustermark in wirtschaftlichen Unternehmen
hier: Berichtsjahr 2025

Sachverhalt:

Am 01.12.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark die Satzung der Gemeinde Wustermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Wustermark in wirtschaftlichen Unternehmen beschlossen. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 22.12.2015 veröffentlicht.

Nach § 3 gilt als angemessen i. S. von § 97 Abs. 8 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) Vergütungen, die eine jährliche Gesamtsumme von 1.500,00 € nicht überschreiten. Die darüber liegenden Vergütungen sind an die Gemeinde Wustermark abzuführen.

Entsprechend den bestehenden Entsendungsbeschlüssen ist derzeit nur der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark in folgende wirtschaftliche Unternehmen entsandt bzw. aufgrund rechtlicher Vorgaben als Vertreter der Gemeinde Wustermark tätig:

- Aufsichtsrat der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Ketzin
- Mitglied der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
- Mitglied der Verbandsversammlung des Wasser und Bodenverbandes, Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelland - Havelseen
- Aktionärsvertreter der Gemeinde Wustermark in der Gesellschaft kommunaler E.DIS-Aktionäre mbH
- Gesellschaftervertreter im Bahntechnologie Campus Havelland GmbH (BTC).

Die dafür gewährten Aufwandsentschädigungen sind angemessen. Eine Abführungspflicht für das Kalenderjahr 2025 liegt nicht vor.

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister